

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 75.

Kronstadt, den 18. September.

1842.

## Oesterreichische Staaten. Siebenbürgen.

### Landtags-Nachrichten.

In der am 22. August, unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Hrn. Gouverneurs abgehaltenen 94. Landtagssitzung wurde, nach Bestätigung des Protokolls, die Verathung über die in der vorigen Sitzung abgebrochenen Verhandlungen über Urbarialgegenstände weiter fortgesetzt, und hierauf folgender Gesetzentwurf beschlossen:

Ueber die innere Verwaltung der Dörfer auf ungrischem und Szeklerboden.

§. 1. Jedes mit einer besondern innern Verwaltung begabte Dorf soll ein Rathhaus haben zur Unterkunft der Beamten, und zur Abhaltung des Dorfsgerichtes und der Ortsversammlung, und soll außerhalb dieses Rathszimmers künftighin kein gesellschaftlicher Abschluß und kein gesellschaftliches Urtheil abgefaßt werden können. Für die ehebaldigste zweckmäßige Verwirklichung dieser Anordnung sollen die Jurisdiktionen der betreffenden Grundbesitzer verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen haben.

§. 2. Die Dorfsvorsteher, nämlich der Hann oder Richter, der Rotar und die Geschwornen werden jährlich in der Dorfversammlung neu gewählt, und können bei dieser Gelegenheit auch die frühern Vorsteher neuerdings der Wahl unterliegen, doch kann Niemand gezwungen werden, in einem fort länger als ein Jahr zu dienen.

Das Candidationsrecht zur Dorfschannensehelle gehört auch fernerhin, im Mittel der ungrischen Nation, der Grundherrschaft an, mit dem bisher stattgefundenen Gebrauche, daß in dem Falle, wenn die Mehrzahl der Gemeinde gegen irgend einen der Candidaten eine Einwendung macht, an dessen Stelle ein anderes Individuum candidirt werden soll. Wenn in den Ortschaften, wo mehrere Grundbesitzer sind, diejenigen Grundherrn, welche Zugviehroboten leistende Unterthanen besitzen, sich bis zum 1. November über die Candidation nicht vereinigen können: so hat der betreffende Kreisbeamte eine solche Candidation, welche wenigstens 6 geeignete Individuen in sich fassen muß,

zu ergänzen, oder erforderlichen Falls auch ganz neu anzuordnen.

§. 3. Der Vorsitz in der Dorfsversammlung, worin jeder die Dorfslasten tragende Inwohner Sitz und Stimme hat, soll bei Gelegenheit der Wahlen der betreffenden Szolgabiró oder Dálo, sonst aber der Dorfschann und in dessen Abwesenheit der Älteste der Geschwornen führen, und sind in den Dorfsversammlungen, außer den Wahlen und den Beeidigungen der Gewählten die Auftheilung und Verrechnung der allgemeinen Lasten und Dorfsauslagen vorzunehmen, so wie auch über die im Namen des Dorfes fließenden Prozesse und Beschwerden, und andere die ganze Gemeinde angehende Gegenstände nach der Stimmenmehrheit Abschlüsse zu fassen. Ferner sind daselbst über Eröffnung und Verbotung des Dorfschatterts Vorschläge zu machen, welche der Bestätigung des Grundherrn oder der Grundbesitzer unterlegt werden müssen, und welche, falls die letztern verschiedener Meinung sind, durch den Szolgabiró oder Dálo, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles, entschieden werden sollen. Hierbei versteht sich von selbst, daß an solchen Orten, wo die Grundbesitzer an den Dorfsversammlungen persönlichen Antheil zu nehmen pflegen, die gemachten Rathschlüsse zur Bestätigung nicht unterlegt zu werden brauchen.

§. 4. Das Dorfsgericht soll in größern Gemeinden, welche aus 100 und mehr Wirthen bestehen, außer dem Hannen aus acht, in kleinern Gemeinden aber aus vier Geschwornen bestehen, und müssen im ersten Falle außer dem Hannen wenigstens fünf, im zweiten Falle wenigstens drei Geschworene anwesend sein, von welchen sodann alle zwischen den Dorfsinwohnern obwaltenden Virsagial-, Schadenersagreine Schulds- und Verpflichtungsstreitigkeiten, in welchen die Virsagial- oder Schuldsomme oder der sonstige Gegenstand des Processes 24 Ufl. nicht übersteigt; in reinen Erbschafts- oder Theilungsfachen aber bis zu was immer für einem Betrag, in erster Instanz entschieden werden können, und ist in Processen, wo der Gegenstand des Streites 12 Ufl. nicht übersteigt, die Appellation nur extra dominium zu gestatten.

Die Entscheidung im Wege der Appellation, so wie auch das Urtheil erster Instanz in Processen, be-

ren Gegenstand über 24 bis 60 Ufl. beträgt, kommt dem Grundherrn zu, wenn er nämlich diese Befugnis persönlich ausüben will, und findet, wenn das dorfsgerichtliche Urtheil vom Grundherrn bestätigt wird, in den bis auf 24 Ufl. sich erstreckenden Prozessen die Appellation nur extra dominium statt, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß in dem Falle, wenn der Grundherr die Appellation annimmt, derselbe binnen 15 Tagen, unter Verantwortung des aus der Verzögerung etwa entstehenden Schadens, das Urtheil herausgeben muß. Wenn aber der Grundherr das Richteramt nicht ausüben will, oder die prozessführenden Parteien nicht Unterthanen eines und desselben Grundherrn sind, so kommt die angeführte richterliche Erkenntnis dem Szolgabiró oder Dúlo zu, woher eben so, wie von der grundherrlichen Entscheidung die Appellation an die Generalschiedria stattfinden kann, die weitere Appellation aber in dieserlei Prozessen nur extra dominium gestattet ist.

§. 5. Wenn eine Gemeinde weniger als 30 Wirthe zählt, so soll dieselbe, falls die Ortsverhältnisse nicht dagegen sind, mit einer Nachbargemeinde unter ein gemeinschaftliches Dorfgericht, nach Anordnung der Jurisdiktionsversammlungen, gesetzt werden.

§. 6. Außer den Dorfschwornen sollen in jedem Dorfe, welches 100 und mehr Wirthe zählt, jährlich 8, in kleinern Dörfern aber bloß 4 beeidete Männer auf die beschriebene Art gewählt werden, welche zur Schätzung und als Erfahrmänner der etwa abgängigen Geschwornen, zu richterlichen Entscheidungen und allen andern ämtlichen Verrichtungen zu verwenden sind.

§. 7. Der Notar ist verpflichtet, sowohl bei dem Dorfsgericht, als auch bei den Gemeindeversammlungen, wie auch bei Schätzungen und Ausgleichungen, wobei nebst dem Hannen wenigstens zwei Geschworne oder Beeidete anwesend sein müssen und überhaupt bei allen ämtlichen Verrichtungen, das Protokoll zu führen, hat übrigens keine entscheidende Stimme, muß aber in mündlichen Prozessen die Klage sammt den Erwiederungen mit möglichster Genauigkeit aufnehmen, das Urtheil zu Papier bringen, verkünden und auf Verlangen der Parteien glaubwürdig herausgeben.

§. 8. Die Bekleidung einer dorfsämtlichen Stelle befreit keinen Unterthanen von seinen Verpflichtungen, doch kann ein solcher zu persönlichen Dienstleistungen nicht angehalten werden.

§. 9. Die Besoldung der Dorfsvorsteher wird in Gemeinden, welche hinlängliche Einkünfte besitzen, wird von der betreffenden Marcalversammlung festgesetzt. Wo jedoch die Gemeinden keine Einkünfte besitzen, da muß die Steuerpflichtigkeit des Dorfschannens von den übrigen Steuerpflichtigen zu verhältnismäßigen Theilen getragen werden und muß zugleich für denselben und für den Notar jeder Urbarialpflichtige jährlich eine Handarbeit leisten, welche von jenen auch veräußert

werden kann. Außerdem sollen für das Dorfsamt dort, wo der Hattert unaufgetheilt ist, oder wo solche Gründe vorhanden sind, welche zum allgemeinen Gebrauche dienen, oder nach jährlicher Vertheilung zur Nugnießung für die Urbarialpflichtigen bestimmt sind, jedoch nicht zum Urbarialstande gehören, in Gemeinden von 100 und mehr Wirthen 12, in kleinen Gemeinden aber 8, aus 1600 Quadratklastern bestehende Joche guter Ackergründe ausgeschieden werden, wovon der Hann und Notar jeder zwei, jeder der Geschwornen aber ein Joch zur Benützung erhalten. Uebrigens wird es den Marcalversammlungen überlassen, in Ortschaften, wo die Umstände es erlauben, wegen Besoldung der Ortsvorsteher zweckgemäße Anordnungen zu treffen.

§. 10. Die in die Dorfskassen einfließenden Birsgialbeträge müssen immer in baarem Gelde eingeliefert werden, und unter der Verwaltung und Rechnungslegung des sogenannten großen Geschwornen (nagy esküd) stehen. Die Birsgialeinnahmen und Ausgaben sind im Dorfsprotokolle unter Verantwortlichkeit des Notars, ordentlich vorzumerken, und können solche vierteljährig unter den Hannen, den Notar und die Geschwornen in baarem Gelde aufgetheilt werden, wobei der Hann und der Notar doppelt so viel zu erhalten haben, als die Geschwornen.

§. 11. Die Dorfsvorsteher sind während der Zeit ihrer Amtsführung von Körperstrafen befreit, wenn sie aber ihre Pflichten nicht erfüllen, so können sie jedesmal bis auf 6 Ufl. durch den Szolgabiró oder Dúlo, bis auf 12 Ufl. durch die betreffenden Kreisbeamten gestraft werden, wobei nur extra dominium appellirt werden kann. Falls diese Bestrafung erfolglos sein sollte, können dieselben auch mit angemessener Arreststrafe belegt werden. Durch ähnliche Strafen sollen die betreffenden Jurisdiktionsbeamten auch zu bewirken suchen, daß gesetzliche Ordnung und Schicklichkeit sowohl bei dem Dorfsgericht, als auch in den Gemeindeversammlungen durch jedes Mitglied streng beobachtet werde. Aus derselben Ursache wird strengstens untersagt, das Rathszimmer zu einer Kneipe, Wirthsstube oder zu einem Kaufhaus zu verwenden, oder außer der Zeit, wo Beamte daselbst wohnen, was immer für ein geistiges Getränk dahin zu tragen. Wenn gegen dieses Verbot auf Veranlassung oder aus Nachsicht der Ortsvorsteher gehandelt wird, so soll jeder Schuldige mit 24 Ufl., wenn aber solches auf Anordnung der ganzen Gemeinde geschieht: die ganze Gemeinde, mit Ausnahme derer, die etwa widersprochen haben, mit 200 Ufl. bestraft werden.

Die unter diesem Punkte vorkommenden Strafen sollen ganz in die Dorfskasse einfließen, jedoch nicht zur Auftheilung unter die Dorfsvorsteher, sondern zu den Gemeindeauslagen verwendet werden.

§. 12. Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, in An-

gelegenheiten, welche öffentliche Bestrafung mit sich bringen, unentgeltlich zu fungiren; in Privatbeschwerden und Forderungssachen erhält jeder der Dorfsvorsteher bei ämtlichen Ermittlungen täglich 12 kr., und wenn die Geschäfte nicht über einen halben Tag dauern, nur 6 kr. Bei Dorfsgerichtssitzungen und bei Zeugenschaften über grundherrliche Strafvollziehungen müssen jedoch unentgeltliche Dienste geleistet werden.

§. 13. Der Grundherrschaft kommt zuvörderst die Aufsicht über die Contribution, die Naturalien, die Dorfsauslagen, die örtliche Vertheilung der Gemeindearbeiten und überhaupt der Gemeindelasten, so wie auch über die Verwendung des Eingesammelten und Besorgung der Gemeinbeeinnahmen zu. Dieserwegen müssen die Grundherrschaft oder die gemeinschaftlichen Grundbesitzer über alle Vertheilungen der Gemeindelasten vor Beginn der Einsammlung, unter Mittheilung des dorfsämtlichen Beschlusses und des Vertheilungsausweises verständigt werden, und sind denselben alle Rechnungen, auch die über die Virsagien, zu Ende jeden Jahres mitzutheilen, worauf diese sodann ihre etwaigen Bemerkungen binnen 30 Tagen, vom Tag des Empfangs gerechnet, machen können, sofort aber unter Verantwortung des etwaigen Schadens die Rechnungen den Dorfsvorstehern zurückzustellen verpflichtet sind. Uebrigens müssen die Jurisdictionen auf pünktliche Rechnungslegung zweckmäßige Sorge tragen.

§. 14. Wenn viele Edelleute in einem Dorfe oder in Nachbarschaften zusammen wohnen: so können dieselben mit Einwilligung der Mehrheit, und Genehmigung der Marcallung ein Ortsamt unter sich errichten, welches in Bezug auf sie dieselben Befugnisse haben wird, wie das Dorfsgericht und die Gemeindeversammlungen in Bezug auf die Gemeinbewohner. Uebrigens haben die Edelleute auch künftighin die Befugniß, sich hinsichtlich der Ortsverwaltung mit den Gemeinbewohnern zu vereinigen.

Bei Festsetzung dieses Artikelsentwurfes verlangte der Marosser Deputirte Joseph Nagy die Aufnahme seiner Protestation ins Protokoll, und der Hunyader Deputirte Joseph Székely Szabó stellte das Verlangen, seine Aeußerung rücksichtlich der Zurücknahme seiner in der 90. Landtagsitzung unter der 353. Zahl gemachten Protestation ebenfalls zu Protokoll zu nehmen.

Zur künftigen Sitzung wurde die weitere Verhandlung der Urbarialgegenstände bestimmt, und somit diese Sitzung geschlossen.

Der St. Illier Mandatariatschreiber Johann Zybaczynski ist zum Pojana-Stamper-Lellonials- und Dreißigstamts-Boletanten ernannt worden.

#### Oesterreich.

Wien. Am 1. September um 5 Uhr Nachmittags verschied Se. Excellenz der hochgeborne Graf

Anton Friedrich Mittrowsky von Mittrowicz und Nemischl, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz und Kanzler des österreichischen Leopoldordens, k. k. wirklicher geheimer Rath, oberster Kanzler und Präsident der k. k. Studienhofcommission ic. und zwar bald nach seiner zwölfjährigen erfolgreichen Amtswirksamkeit in jener hohen Würde, in welcher er am 31. August 1830 feierlich dem Personal der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorgestellt wurde. Der Staat verliert an ihm einen seiner treuesten, eifrigsten Diener, und auf das Innigste wird er von seinen Untergebenen und von allen jenen, die ihn als ihren Gönner verehrten, betrauert.

#### Walachei.

(M) Braila, 2. Sept. Unser Handel liegt noch ganz darnieder. Im Hafen sind fast gar keine Schiffe, und sollte sich diese mercantile Geschäftlosigkeit auch diesen Herbst hineinstrecken, so steht zu fürchten, daß manche hiesige Kaufleute sich anderwärts etabliren dürften. Die türkischen Seestädte am schwarzen Meere hingegen, und namentlich Warna, sollen eine bewundernswerthe Handelsthätigkeit zu entwickeln anfangen, und es ist nicht zu verkennen, daß dadurch Braila beeinträchtigt werde.

Der Generalinspector der walachischen und moldauischen Quarantaine Staatsrath von Mavros ist seit einiger Zeit hier durch nach Athen gereist.

Der türkische Commissär Schekib Effendi ist am 19. v. M. mit dem Dampfsboot Zriny hier durch nach oben passirt.

Der öffentliche Gesundheitszustand ist mit Ausnahme der besonders durch Obsteffen \*) veranlaßten Wechselstieber, sonst aber sowohl unter Menschen als Thieren der beste.

#### Italien.

Rom, 23. August. Durch das Vicariat ist die Instrumentalmusik bei dem Gottesdienst in den hiesigen Kirchen verboten; wenn sie künftig ausnahmsweise auf Ansuchen noch bewilligt wird, so sind doch mehrere Instrumente namhaft davon ausgeschlossen. Wegen strengerer Sonntagsfeier sieht man einer Verordnung entgegen, nach welcher am Sonntag kein Theater mehr offen sein wird.

#### Griechenland.

Athen, 12. August. Die Kriegsrüstungen der Türken an unserer Gränze dauern fort. Ein Truppcorps ist zu Bitoglio versammelt, acht Regimenter, jedes von 800 Mann, sind zu Janina angekommen und täglich erwartet man die Ankunft türkischer Kriegs-

\*) Da man hier meist nur unreifes zu Markt bekommt.  
Ann. d. C.

schiffe im Archipel. All dies ist bezeichnend genug, nach der von Lahir Pascha gemachten Erklärung und deutet darauf hin, daß es die Pforte in ihrem System des Widerstands zu dem Aeußersten kommen lassen will, ehe sie die billigen Vorschläge unserer Regierung annimmt. Der Divan wird in seinen Forderungen von Tag zu Tag anmaßender. So macht er unter Andern jetzt Ansprüche auf die kleine Insel Bouvata, welche die Bay von Ambracia beherrscht. Man glaubt indessen, daß die Mächte diesen maßlosen Forderungen bald ein Ziel setzen und den Uebermuth der jetzigen türkischen Gewalthaber, die zu schnell vergaßen, was sie fremder Hilfe im syrischen Krieg verdankten, in die gebührenden Schranken zurückweisen werden. »Die griechische Regierung — äußert sich hierüber die Zeitschrift Neon — wird eine solche Verletzung des griechischen Territoriums sicher nicht gleichgiltig aufnehmen, eines Distrikts vorzüglich, welcher noch mit hellenischem Blute befeuchtet ist. Griechenland ist schon dadurch hinreichend beeinträchtigt worden, daß alle jene Landstriche, in welchen das Feuer des griechischen Freiheitskampfes zuerst auflozerte, dem griechischen Staatsgebiete bei der Gränzbestimmung des Königreichs nicht einverleibt wurden, und es reicht hin, daß ihm schon früher die Bouvata zunächst gelegene Insel Koronissa entrisen wurde, um deren Besitz in früheren Zeiten der tapfere türkische General Kutachis Tausende seiner Truppen vergebens aufgeopfert hatte. Ist es deshalb wohl glaublich, daß die griechische Regierung nach neunjährigem ungestörten Besitz die Insel Bouvata den Türken als eine widerrechtliche Beute des Uebermuths überlassen sollte?»

#### Türkei.

Konstantinopel, 7. August. Es treffen hier aus allen Theilen des Reiches schlimme Nachrichten über die Stimmung der Gemüther ein. Die Syrier beschwerten sich sehr über die ausgeübten Gewaltthatigkeiten, um sie zu zwingen, die Bittschrift zu unterzeichnen, damit die türkischen Behörden in Syrien bleiben möchten. Die russische Legation ist wieder allmählig in Konstantinopel; es geschieht nichts ohne ihren Rath. Sir Stratford Canning versucht es umsonst, Einfluß zu gewinnen; die Befehle, welche ihm das englische Kabinet ertheilt, lähmen seine Thätigkeit. Er ist selbst gezwungen, Rußland zu schonen, und daher alles zu vermeiden, was dieser Großmacht mißfallen könnte. — Der französische Admiral La Suffe hat Smyrna verlassen und ist nach Syra gegangen, wo er sich mit 2 englischen Linienschiffen und einem Kriegsdampfer vereinigen wird, um zusammen

nach der syrischen Küste zu fahren. Die Pforte ist offiziell von dieser Demonstration in Kenntniß gesetzt.

Man sieht hier demnächst dem Eintreffen von Dampfschiffen aus Odessa entgegen, die einer Gesellschaft angehören, welche sich in Rußland unter dem Schutze der Regierung gebildet hat, und bestimmt sind, eine regelmäßige Verbindung zwischen Odessa und Konstantinopel, Smyrna und Athen zu unterhalten.

#### Frankreich.

Mehrere Specereihändler und Droguisten in Paris wurden dieser Tage vor das Zuchtpolizeigericht geladen, weil sie Salz und Senf mit schädlichen Substanzen verfälschten. Man verurtheilte sie zu 100 Franks Geldstrafe. Gleichzeitig wurde der Herausgeber der Gazette de France wegen eines mißfälligen Artikels über die Regentenschaft zu einer Geldbuße von 12,000 Franks und einem Jahr Gefängniß verurtheilt. Hätte er (meint der Charivari) statt seines Blattes seinen Abonnenten eine Dose mit vergifteten Droguen zugeseudet, so würde er ein Jahr Einsperrung und 11,900 Franks gespart haben!

#### Mexico und Texas.

Nordamerikanischen Journalen zufolge ist in Mexico ein Bürgerkrieg ausgebrochen: Arista und Santa Ana stehen einander gegenüber. Ein Corps von 1000 Mexikanern ist in Texas eingefallen; ihre Niederlage ließ sich voraussagen. Präsident Houston von Texas hat seine vier kleinen Kriegsschiffe zur Blokade der mexicanischen Ostküste auslaufen lassen, soll aber erklärt haben, daß er den Verkehr der englisch-westindischen Dampfschiffe dahin nicht hindern werde.

Der Rosenauer Marktsgemeinschaft ist auf die Grundlage des im Jahr 1787 derselben ertheilten Privilegiums vom hochlöbl. k. Subernium gestattet worden, alle Mittwoche Wochenmärkte abzuhalten, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

#### Anzeige.

Große eiserne Faß- und Bodengreise zu billigem Preise sind zu haben bei

Aron Löbel.

125

# Beilage

## Siebenbürger Wochenblatt No. 75.

### Großbritannien.

London, 26. Aug. Während der Unruhen in den Fabrikbezirken las man in der Leeds Times folgenden Artikel: »Einer der häßlichsten Züge des jetzigen Aufruhrs ist das Benehmen der von den Fabriken weggelaufenen Weiber. Viele Tausende derselben, darunter Familienmütter, sind in voriger Woche von Lancashire nach Yorkshire gezogen, die Männer in ihrem verwegenen Unternehmen anspornend und unterstützend. Gleich von Anfang des Strife an haben sich die Weiber in die ganze Aufregung desselben gemischt und alle seine Gefahren getheilt. Tausende sah man am 16. August auf Stircoates-Moor bei Halifax, und viele von ihnen waren von ihrer Heimat wohl 50 engl. Meilen (11 deutsche) weit hergekommen. Sie riefen ihre männlichen Gefährten zu Gewaltthat und Wiedervergeltung auf, und erhoben ein furchtbares Geheul gegen die »Unterdrücker,« die »Lyrannen.«

Erinnert eine solche Scene nicht lebhaft an die ersten Zeiten der französischen Revolution, deren blutige Ereignisse, nach den Worten Burke's, »unter dem Geschrei und den wilden Leidenschaftsausbrüchen der Weiber« vor sich gingen? Man vergegenwärtige sich den Auftritt auf der Haide von Halifax: 15,000 Menschen gelagert auf dem rothen Haidekraut, die Weiber in unheimlichen Gruppen geschaart, Chartistenlieder singend und die Männer zum Befreien der Gefangenen auffordernd! Diese Weibsbilder zogen an der Spitze des Mob in Halifax ein. Als der Zug an die Nordbrücke kam, wo das Militär aufmarschirt stand, um seinen Fortgang zu hindern, stürzten viele von ihnen vorwärts, fielen den Pferden in die Zügel und riefen den Soldaten zu: »Ihr verlegt keine Frauen, nicht wahr?« Als ein Infanterist einer Frau das Bajonnet auf die Brust setzte, drückte sie es beiseite mit den Worten: »Nein, wir brauchen keine Bajonnette, aber Brot!« — Worte, in denen in der That der Schlüssel zu der ganzen Arbeiterbewegung gegeben ist. Es ist von Anfang bis zu Ende eine Rebellion des Magens. Nur Leute, die kein Brot haben, und lange keines hatten, sind ihr zugefallen; kein einziger halbwegs Wohlhabender ist unter den Meuterern, kein Mensch von den Mittelklassen, kein Krämer, und nur äußerst wenige von den besserbezahlten Handwerkern. Alle Aufrührer gehören zu den Geringstbezahlten, den Bettelarmen, welche langer Hunger in einen an Wildheit gränzenden Zustand versetzt hat. Die Mütter aus Lancashire, die bei Halifax lagerten, haben daheim

keine Nahrung, ja viele kennen die »Wollust des Brotes« wie es bei Gibbon heißt, seit Langem nicht mehr — und so rasen sie wie ausgehungerte Hyänen hinaus um Nahrung zu suchen für sich und ihre Kinder. Und eben diese Erscheinung charakterisirt die Arbeitseinstellung auch in allen andern Gegenden, wo sie stattgefunden hat. Im Lörperbezirk von Staffordshire haranguiren die Weiber ihre Männer zum Kampf und halten ihnen ihre Kinder hoch entgegen, rufen Verwünschungen über Soldaten und Magistrate, und mischen sich thätig in alle Tumulte und Versammlungen. Wer mag das Ende dieser Dinge voraussagen? Man bedenke, daß die Volksschicht, welcher diese Weiber angehören, den Grundstoff der Nation bildet: die Kinder, die sie gebären, bemannen unsre Flotten, füllen die Reihen unsrer Heere. Diese Mütter sind es, die sie auferziehen, ihnen ihre Ansichten, Grundsätze und Gefühle mit der Milch einflößen. Wohin soll der jetzige Stand der Dinge führen, wenn da nicht schnell gehandelt und geholfen wird? — Dahin, daß binnen wenigen Jahren die ganze Arbeiterbevölkerung des Landes, Soldaten und Matrosen, von tödtlichem Hass gegen die Regierung, die Behörden, die obere Gesellschaftsklassen und sämtliche Staatseinrichtungen erfüllt sein wird. Unser gesetzgebender Whig- und Tory-Adel, der sich eben jetzt zu dem angekündigten großen Leber in Edinburg neue Hosen anmessen läßt und über dieser wichtigen Angelegenheit etwas so Ordinäres und Verächtliches wie Volkshunger vornehm überseht, möge dies doch ein wenig bedenken, weil es noch Zeit ist.«

### Veränderungen bei der k. k. Armee.

(Schluß.)

In Pensionsstand wurden versetzt:  
 Der Feldmarschalllieutenant und Divisionär: Michael Freiherr v. Michaliewich, mit Feldzeugmeisterscharakter.  
 Der Oberste: Karl v. Garces, vom deutsch-banater Grenz-Infanterieregiment No. 12.  
 Der Oberstlieutenant: Joseph Lauseder Edler v. Lusek, von Baron Geppert Infanterieregiment No. 43, mit Oberstcharakter ad honores.  
 Die Majore: Heinrich Pfrenger, von Kaiser Ferdinand Uhlanenregiment No. 4, mit Oberstlieutenantcharakter ad honores; Franz Richter von Binnenthal, von Baron Piret Infanteriereg. No. 27, Grenadier-Batailloncommandant; Michael Ritter v. Holger, von Baron Fürstenwäther Infanteriereg. No. 56; Franz Freiherr Leidniz v. Wellenburg, von v. Schön Infanteriereg. No. 49, und Johann Zwornik, von der Monturscommission zu Prag.

Die Hauptleute und der Rittmeister: Karl Ede Edler v. Rosenkern, von Graf Rhevenhüller Infanteriereg. Nr. 35; Joseph Wäner, von Prinz Hohenlohe-Langenburg Infanteriereg. Nr. 17; Karl Tritschler, vom 1. Walachen-Grenz-Infanteriereg. Nr. 16, und Valentin Karnick, vom Fürst Windisch-Grätz Chevaurlagersreg. Nr. 4, alle mit Majorscharakter ad honores.

Fremde Orden und die allerhöchste Bewilligung selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Der Feldzeugmeister: Sr. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Rainer, Vice-König des lombardisch-venetianischen Königreiches, den königl. sardinischen Orden der Anunciade.

Der Generalmajor: Sr. k. k. Hoheit, der durchlauchtigste Erzherzog Karl Ferdinand, den russisch-kaiserlichen St. Andreas-Orden, Höchst dieselben wurden Inhaber eines russisch-kaiserlichen Uhlanenregimentes.

Die Obersten: Alexander Freiherr Engelhart v. Schnellstein, von Graf Rinski Infanteriereg. Nr. 47, Ajo bei den durchlauchtigsten Söhnen Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Rainer; Franz Graf Hardegg-Slag, zweiter Kapitanlieutenant der k. k. Trabanten-Leibgarde, Dienstkammerer bei ebengenannt Sr. k. k. Hoheit, und Johann Graf Palfy v. Erdöb, von König von Sardinien Husarenregiment Nr. 5, alle das Commandeurkreuz des königl. sardinischen St. Mauriz- und Lazarus-Ordens.

Der Oberstlieutenant in der Armee: Friedrich Fürst Schwarzenberg, den königl. preussischen rothen Adler-Orden 2. Classe.

Die Majore: Ferdinand Prinz Solms-Hohensolms-Lich, in der Armee, das Commandeurkreuz 1. Classe des königlichen dänischen Dannebrog-Ordens; Franz Graf Annoni, und Alexander Graf Pejacevich v. Beröze, von König von Sardinien Husarenreg. Nr. 5;

die Rittmeister: Johann Schank, von König von Sardinien Husarenreg. Nr. 5, alle das Ritterkreuz des königlichen sardinischen St. Mauriz- und Lazarus-Ordens; Franz Graf Kollowrat, von Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Uhlanenreg. Nr. 1, das Commandeurkreuz des großherzoglich baden'schen Zähringer Löwen-Ordens, und

der Kapitanlieutenant: Emil Freiherr v. Uechtritz, von Herzog von Lucca Infanteriereg. Nr. 24, den herzoglich Lucca'schen Militär St. Georg-Orden 2. Classe.

**Ausweis**

der Loosnummern, auf welche die größeren Treffer der Realitätsziehung, nämlich des Dominicalgutes Seyerau am 3. September 1842 gefallen sind.

Treffer.	Hauptziehung.	fl. W.	Loosnummern
1	Das Dominicalgut Seyerau oder	200,000	109,507
1	Im Baaren . . . . .	20,000	109,676
	und 2400 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	10,000	134,452
	und 1200 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	5,000	104,012
	und 400 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	3,000	120,226
1	detto . . . . .	2,500	157,772
1	detto . . . . .	1,500	86,554
1	detto . . . . .	1,000	72,243
1	detto . . . . .	1,000	132,776
1	detto . . . . .	1,000	95,502
1	detto . . . . .	1,000	111,169
1	detto . . . . .	1,000	38,910

**Gratisziehung.**

1	Das Haus in Volkabruck oder	50,000	143,060
	und 4000 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	5,000	23,009
	und 1200 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	3,000	79,074
	und 800 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	2,500	79,626
	und 600 Loose.		
1	Im Baaren . . . . .	1,000	71,000
	und 400 Loose.		

**Zu verschenken.**



Ein brauchbares Wagenpferd, wird einem hiesigen Bürger, unter ganz annehmbaren Bedingungen, als Geschenk überlassen. Am Rosenanger Nr. 172 zu erfragen.

**U n t r a g.**

Ein geprüfter Pädagog, der durch eigene Lehrmethode bei dem Unterricht in den Nationalschulen mehrere Jahre mit besonderem Vortheil mitwirkte, wünscht allhier in Deutsch, Ungarisch oder Latein Privatunterricht zu ertheilen und da er auch hier den Wunsch seiner hochverehrten Gönner nicht nur zu entsprechen, sondern zur Erlangung des allgemeinen Zutrauens, welches er mit verdoppeltem und unermüdetem Eifer zu erwerben sich bestreben nicht verabsäumen wird, empfiehlt sich eines geneigten Zuspruchs. Hinsichtlich näherer Besprechung wird Jedermann höflichst gebeten, seine Adresse bei Herrn Rudolph Orgidan und in der Buchdruckerei des Joh. Gödt gefälligst zu hinterlassen, wodann der betreffende allsogleich erscheinen wird.

**U n z e i g e.**

Sub Nro. 187 in der Altstädter Langgasse, unterhalb den Zehntscheunen, sind Zuckerrosenausläufer zu 6—12 kr. a Stück zu haben.

**U n z e i g e.**



Zwei Querfortepiano sind beim Unterzeichneten um billige Preise zu verkaufen.

Johann Binder,  
Musiklehrer.

**Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 7. Sept.**  
21, 45, 39, 17, 79.  
Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 21. Sept.